



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Backhauses **- Backhausgebührenordnung vom 09.12.1991 –**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 02.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung des gemeindlichen Backhauses werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Backhausgebührenordnung ist verpflichtet, wer dort Brot bäckt oder Brot backen lässt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung des Backhauses zum Backen.
- (2) Die Gebühr wird mit Erstellung der Abrechnung fällig.

§ 4 Benützungsgebühren

Pro kg Fertigbackware wird eine Gebühr in Höhe von 1,90 € erhoben.

§ 5 Gebührenzahlung

- (1) Über die Benützung des Backhauses wird eine Liste geführt. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Backhausordnung vom 16.09.1981 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchheim, den 09.12.1991

Hans-Petr Fritz
Bürgermeister

- (1. Änderungssatzung vom 23.12.1992): Änderung § 4, Inkrafttreten 01.01.1993
- (2. Änderungssatzung vom 20.12.1996): Änderung § 4, Inkrafttreten 01.01.1997
- (3. Änderungssatzung vom 03.12.2001): Änderung § 4, Inkrafttreten 01.01.2002
- (4. Änderungssatzung vom 09.12.1991): Änderung § 4, Inkrafttreten am Tag nach Bekanntgabe
- (5. Änderungssatzung vom 14.12.2006): Änderung § 4, Inkrafttreten 01.01.2007
- (7. Änderungssatzung vom 30.01.2017): Änderung § 4, Inkrafttreten 01.03.2017

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.